

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich möchte eine Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Kennzeichnung von Schusswaffen und deren wesentlichen Bestandteilen (Schusswaffenkennzeichnungsgesetz – SchKG) abgeben.

Erklärtes Ziel der vom Rat und dem Europäischen Parlament beschlossenen Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbers und des Besitzes von Waffen, ABl. NR. L 137 vom 24.05.2017 ist es, die missbräuchliche Verwendung von Schusswaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen. Die nunmehr vorgeschlagenen Bestimmungen gehen über diesen Zweck der Waffenrichtlinie teilweise weit hinaus und vernichten private Vermögenswerte. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind kein adäquates Mittel zur Erreichung des Zieles der Waffenrichtlinie, nämlich die Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Schusswaffen für kriminelle Zwecke.

Die Verordnung der EU sieht nur eine entsprechende Kennzeichnung für Schusswaffen vor, welche nach dem 14. September 2018 hergestellt wurden.

Alleine schon deshalb ist es nicht hinnehmbar, dass in Österreich diese Richtlinie strenger umgesetzt wird als von Brüssel vorgesehen, im Österreichischen Gesetz soll auch dieses von der EU vorgesehene Datum (Produktion nach dem 14. September 2018) verwendet werden.

Es wird daher vorgeschlagen in das Schusswaffenkennzeichnungsgesetz explizit aufzunehmen, dass nur Schusswaffen ab Produktionsdatum nach dem 14. September 2018 von diesem Gesetz betroffen sind.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu bedenken, dass die Kennzeichnung von Schusswaffen im Sinne des § 1 Schusswaffenkennzeichnungsgesetz den Wert einer historischen Originalwaffe vernichtet und die Waffe damit wertlos wird. Derartige neu gekennzeichnete Waffen stellen keine Originalwaffen mehr dar und besitzen auf dem internationalen Markt keinen Wert gegenüber unveränderten Originalwaffen. Ein derartiger Eingriff in die privaten Vermögenswerte ist verfassungsmäßig unzulässig, da er dem Ziel der Waffenrichtlinie, der Bekämpfung der missbräuchlichen Verwendung von Schusswaffen, in keinsten Weise dient. Originalwaffen, die vor 1900 erzeugt wurden, sind kriminalpolitisch bedeutungslos.

Ich möchte weiterhin an Sie appellieren, sich auch in unsere Lage – in die der legitimen Waffenbesitzer – hineinzusetzen. Die Ausübung des Schießsports ist ein Hobby wie jedes anderes. Kein Mensch mit WBK/Waffenpass ist ein Verbrecher oder Wahnsinniger, wie es so oft dargestellt wird. Wir sind uns alle der Gesetze sehr wohl bewusst und halten sie auch akribisch ein.

Gesetze wie der oben stehende Entwurf oder das des Verbots von großen Magazinen ist unter diesen Umständen schon als Schikane zu sehen, da die Kriminalitäts- und Terrorbekämpfung angefangen beim kleinen Hobbyschützen absolut keinen Sinn macht. Ein Krimineller, der mit einer Schusswaffe Schaden anrichten möchte, würde sich sowieso nicht an die Gesetze halten – weiters gibt es für solche Personen auch ganz andere Methoden, um an – wohlgemerkt – nicht registrierte Waffen und große Magazine zu kommen. Diese Leute lachen über uns und unsere Gesetze.

Auch wir Waffenbesitzer sind erpicht darauf, unser Umfeld sicherer zu machen. Aber nicht über unlogische Vorschriften, die nur schaden, aber niemandem helfen.

Mit besten Grüßen

Ing. David Györög